



VERTRAG

ÜBER DIE LIEFERUNG UND DEN BEZUG ELEKTRISCHER ENERGIE FREI VON KOHLE UND ATOM

zwischen

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

im Folgenden **Kunde** genannt,

und

HAMBURG ENERGIE GmbH,
Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg,

im Folgenden **HE** genannt,

zusammen als **Parteien** bezeichnet.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 HE verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie (Leistung und Arbeit) an die Entnahmestelle(n) gemäß **Anlage 1 Verbrauchsstellen** nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die jeweilige Marktlokation bezogenen Netzanschlusses. Marktlokation ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
 - 1.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der/den genannten Entnahmestelle(n) gemäß **Anlage 1 Verbrauchsstellen** nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und zu vergüten.
 - 1.3 Der voraussichtliche Bedarf (Menge und Leistung) für die genannte(n) Entnahmestelle(n) oder Marktlokationen des Kunden ergibt/ergeben sich aus der **Anlage 1 Verbrauchsstellen**.
- 

- 1.4 Mengen, die die in Ziffer 1.1. in der **Anlage 2 Preise und Vertragsmengen** vereinbarten Mengen im Lieferzeitraum über- oder unterschreiten, werden entsprechend der Regelungen der Ziffer 2 der **Anlage 2 Preise und Vertragsmengen** abgerechnet.
- 1.5 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sind, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes des örtlichen Verteilnetzbetreibers. Die bei Vertragsbeginn für die jeweilige Entnahmestelle vorliegende Spannungsart ist in **Anlage 1 Verbrauchsstellen** genannt.
- 1.6 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der HE - unzulässig.

2. Aufnahme weiterer Verbrauchsstellen

- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit weitere in der **Anlage 1 Verbrauchsstellen** nicht aufgeführte Marktlokationen zu benennen. Der Kunde wird diese Marktlokationen sowie Informationen zu deren Energiebedarfssituation (Daten und Informationen entsprechend Ziffer 5 und **Anlage 1 Verbrauchsstellen**) und dem geplanten Lieferbeginn HE rechtzeitig (mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn) in Textform mitteilen.
- 2.2 Eine Aufnahme von Marktlokationen nach Ziffer 2.1 in den Vertrag setzt voraus, dass zwischen HE und dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen geplanten Lieferbeginn in Textform Einvernehmen über die Aufnahme erzielt wurde und eine entsprechende zusätzliche **Anlage 1 Verbrauchsstellen** und gegebenenfalls **Anlage 2 Preise und Vertragsmengen** von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

3. Durchführung der Lieferung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur. Der TransmissionCode, die VDE-AR-N 4400 Anwendungsregel 2011-09 und der DistributionCode in ihrer bei Vertragsschluss geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.
- 3.2 Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Entnahmestelle obliegt HE.
- 3.3 Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Kundenanlage und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber. Das Bestehen und die

andauernde Verfügbarkeit eines Anschlusses an das elektrische Netz des Netzbetreibers sind Voraussetzung für die Belieferung einer Entnahmestelle durch HE.

- 3.4 Setzt der Bezug der elektrischen Energie die Mitbenutzung einer von einem Dritten betriebenen Anlage oder des Netzanschlusses eines Dritten durch den Kunden voraus, so sind etwaige für die Mitbenutzung erforderliche Vereinbarungen rechtzeitig unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Dritten zu schließen.

4. Preise / Bankverbindung

- 4.1 Für den tatsächlichen Lieferumfang des Kunden dieses Vertrages zahlt der Kunde ein Entgelt nach Maßgabe des als **Anlage 2 Preise und Vertragsmengen** beigefügten Preisblattes.
- 4.2 Sämtliche Zahlungen erfolgen im Wege des Lastschriftverfahrens gemäß **Anlage 5 SEPA-Lastschriftmandat**.

5. Informationsrechte und –pflichten

- 5.1 Für Prognosezwecke stellt der Kunde HE gemäß nachstehenden Ziffern Daten zur Verfügung, deren Richtigkeit der Kunde versichert. Etwaige aus Prognosefehlern resultierende Kosten, die nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Daten unvollständig oder unrichtig geliefert hat, gehen zu Lasten von HE (Bilanzierungsrisiko).
- 5.2 Mit Vertragsschluss stellt der Kunde der HE für Entnahmestellen mit registrierender LM die folgenden Daten zur Verfügung:
- (a) Die maximale Netzanschlussleistung seiner jeweiligen Entnahmestelle(n) in kW.
 - (b) Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß lastbeeinflussender Maßnahmen, Umstände oder Vereinbarungen in den letzten 12 Monaten (z.B. Spannungsabsenkung, Lastabwurf, Kurzarbeit und Schichtbetrieb, Maßnahmen zum Lastmanagement, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie). Will der Kunde bestehende Vereinbarungen mit einem Dritten über die Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis während der Laufzeit dieses Vertrages fortführen, bedarf es einer Vereinbarung des Kunden mit dem Lieferanten über den Austausch der erforderlichen Informationen, die Bilanzierung der Energiemengen sowie ein angemessenes Entgelt. Dies gilt nicht, soweit der Austausch der erforderlichen Informationen, die Bilanzierung der Energiemengen oder das angemessene Entgelt bereits durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 27 Abs. 1 Nr. 23 StromNZV verbindlich vorgegeben sind.
 - (c) Die Werte der entnommenen elektrischen Energie im Viertelstundenraster, welche an dem(n) jeweiligen Marktlokation (en) gemäß **Anlage 1 Verbrauchsstellen** der jeweiligen Entnahmestelle(n) von den zuständigen Netzbetreibern, Messstellenbetreiber, Messdienstleister in den letzten 12 Monaten gemessen wurden.

- (d) Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen.
- 5.3 HE weist den Kunden darauf hin, dass eine Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung der Bedarfsprognose (Bereitstellung von Messwerten, Anzeige von Bedarfsschwankungen, Revisionen etc.) besteht.
- 5.4 Der Kunde teilt HE drei Monate vor Lieferbeginn mit, ob sich die Abnahmestruktur, die er HE gemäß seinen Lastgangdaten/ seines Vorjahresverbrauchs gemeldet hat, ändert.
- 5.5 Für Entnahmestelle(n) mit registrierender Leistungsmessung informiert der Kunde HE spätestens bis 12:00 Uhr zwei Werktage (montags bis freitags außer Feiertage in Hamburg) im Voraus über geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen sowie sonstige bevorstehende und vorhersehbare wesentliche Änderungen seines Bedarfs an elektrischer Energie, wie z.B. Zusatz- und Sonderschichten, Betriebsferien, geplante Abschaltungen, Wartungsarbeiten oder wesentliche Änderungen in der elektrischen Ausstattung. Hieraus entstehende Fahrplanabweichungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten, sofern der Kunde seiner Informationspflicht nachgekommen ist. Anderenfalls behält sich HE das Recht vor, dadurch entstehende Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Alle im Normalbetrieb durch zufällig auftretende Lastschwankungen hervorgerufenen Fahrplanabweichungen sind in den Preisen gemäß Anlage 2 Preise und Zahlungsbedingungen enthalten. Die Regelung gemäß **Anlage 2 Preise und Vertragsmengen** Ziffer 2 bleibt davon unberührt.

6. Datenübermittlung

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, hat der Kunde der HE alle im Vertrag benannten Daten in elektronischer Form im Format Excel zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind an die E-Mail-Adresse [REDACTED] zu versenden. Bei Ausfall der E-Mailkommunikation erfolgt der Datenaustausch per Telefax unter folgender Nummer: [REDACTED]

7. Vertragsbeginn / Laufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.01.2022 und hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2023. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich (keine E-Mail) gekündigt wird.

Im Fall der Vertragsverlängerung gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung zwischen den Parteien der tatsächliche Lieferumfang des vorhergehenden Jahres für den Verlängerungszeitraum als voraussichtlicher Bedarf (Menge und Leistung) im Sinne von Ziffer 1.3 dieses Vertrages.

- 7.1 Der Kunde hat unabhängig von der vorstehenden Laufzeitregelung das Recht, bei Aufgabe einer von diesem Vertrag erfassten einzelnen Entnahmestelle für diese eine Teilkündigung mit einer Frist

von drei Monaten zum Zeitpunkt der Aufgabe vorzunehmen. Die Regelung gemäß **Anlage 2 Preise und Vertragsmengen** Ziffer 2 bleibt davon unberührt.

Ist die Versorgung einer Entnahmestelle nicht spätestens sechs Monate nach dem in der **Anlage 1 Verbrauchsstellen** genannten Lieferbeginn zustande gekommen und ist die eingetretene Verzögerung nicht von HE zu vertreten, so kann die HE diesen Vertrag gesondert für die betroffene Entnahmestelle mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

8. Stromsteuergesetz

Der Kunde versichert HE, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein. Grundsätzlich schuldet der Kunde der HE dann den vollen Steuersatz. Sofern der Kunde geltend macht, von der Steuer befreiten oder steuerbegünstigten Strom zu entnehmen, bzw. eine solche Befreiung oder Begünstigung nachträglich entfällt, wird er der HE dies unverzüglich nachweisen.

9. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner stehen folgende Personen zur Verfügung:

Ansprechpartner auf Seiten von HE:

Tel.:

Fax/ E-Mail:

Ansprechpartner auf Seiten des Kunden:

Tel.:

Fax/ E-Mail:

10. Allgemeine Bedingungen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als **Anlage 3 Bedingungen (GB)** zu diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie“.

11. Änderung des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die HE nicht veranlasst und auf die HE auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach

Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist HE verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

Anpassungen dieses Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn HE dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von HE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Hamburg, den 3.11.2021

Hamburg, den 28.10.2021

X Handel
i. V.

.....
Handelskammer Hamburg

.....
HAMBURG ENERGIE GmbH

Anlagen:

- Anlage 1 Verbrauchsstellen
- Anlage 2 Preise und Vertragsmengen
- Anlage 3 Geschäftsbedingungen (GB)
- Anlage 4 Vollmacht - entfällt
- Anlage 5 SEPA - entfällt

Ergänzungsvereinbarung

zu dem

Vertrag über die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie frei von Kohle und Atom

vom 07.10.2021

zwischen

HANDELSKAMMER HAMBURG,
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

– nachfolgend **Kunde** genannt –

und

HAMBURG ENERGIE GmbH,
Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg,

– nachfolgend **HE** genannt –

– gemeinsam oder einzeln nachfolgend **Partei/en** genannt –

Präambel

Die Parteien haben einen Vertrag über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie vom 07.10.2021 geschlossen (im Folgenden bezeichnet als „Vertrag“).

Mit diesem 1. Nachtrag zum Vertrag wollen die Parteien die Voraussetzungen schaffen, dass für die in diesem Vertrag vereinbarten Abnahmestellen die Belieferung mit elektrischer Energie“ ermöglicht und umgesetzt wird.

Die Parteien vereinbaren hierzu, den Vertrag wie folgt anzupassen:

1. Ziffer 2 (Abweichungen im Gesamtbedarf an allen Entnahmestellen) der Anlage 2 des Vertrages „Preise und Zahlungsbedingungen“

Die Ziffer 2 findet keine Anwendung.

2. Ziffer 12 (Vertraulichkeit) der Anlage 3 des Vertrages „Geschäftsbedingungen für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie von Hamburg Energie“

Die Ziffer 12 wird wie folgt ergänzt:

Beide Parteien werden über den Inhalt, Umfang und die Konditionen dieses Vertrages absolutes Stillschweigen bewahren, dies gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen oder Unterlagen, die

- (a) allgemein zugänglich sind,
- (b) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen einer anderen Partei entwickelt wurden,
- (c) eine Partei von einem Dritten, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war, erworben wurden,
- (d) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren oder
- (e) die jeweils andere Partei aufgrund zwingender Vorschriften offenlegen muss.

HE ist bekannt, dass der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet sein kann, den Inhalt dieser Vereinbarung zu veröffentlichen oder Dritten zur Kenntnis zugeben.



3. Herkunftsnachweise

Als Ökostrom wird Strom aus erneuerbaren Quellen gewertet. Als erneuerbare Quellen gelten: Wasserkraft, Wind, Sonne, Erdwärme, Wellenenergie, Gezeitenenergie und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas sowie Biogas.

- (a) 100% Ökostrom mit „physikalischer Lieferung“ und netztechnischer Verbindung.
- (b) HE muss den zugehörigen Herkunftsnachweis (HKN) des Herkunftsnachweisregisters vorlegen. Die Stromeigenschaft muss durch Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen nachgewiesen werden.
- (c) Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten eine unabhängige Stelle beauftragen, um die Angaben prüfen zu lassen.
- (d) Die Lieferung von 100 % Ökostrom und die CO₂-freie Stromerzeugung während des gesamten Lieferzeitraums muss garantiert werden.
- (e) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene Quellen zurückführbar sein.

Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Abnahmestelle (n) des Kunden angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen. HE garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

4. Schlussbestimmungen

- (a) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, bleiben die Bestimmungen des Vertrages unberührt und gelten in vollem Umfang.
- (b) Andere Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien bleiben unberührt.
- (c) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrags rechtlich unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrags und dieses Nachtrags gültig. Die Parteien verpflichten sich, die rechtswidrige, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung unabsichtlich ausgelassen wurde.

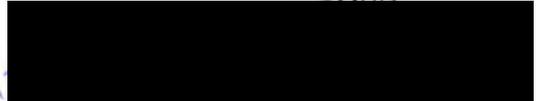
HH, 8.11.2021

Ort, Datum

Hamburg, 28.10.2021

Ort, Datum

 
HANDELSKAMMER HAMBURG

 
HAMBURG ENERGIE GmbH

Anlage Lieferstellen

als Anlage zum Vertrag über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie - zzgl. Netznutzung - vom 07.10.2021 zwischen HAMBURG ENERGIE und **Handelskammer Hamburg**

Ifd. Nr.	Firmierung ggf. Leistungsempfänger	Lieferstelle			Spannungsebenen		Benutzungsstruktur		Netzbetreiber		Preisregelung gemäß Anlage Preisblatt	
		PLZ	Ort	Straße / Hausnummer	Versorgungs- spannung	Mess- spannung	Jahreshöchst- leistung kW	Referenz- menge kWh / a	Name	Marktlotation		Möglicher Lieferbeginn
1	Handelskammer Hamburg	20457	Hamburg	Adolphsplatz 1	Mittelspannung	Mittelspannung			Strom Netz Hamburg	50832935107	01.01.2022	b
2	Handelskammer Hamburg	20457	Hamburg	Adolphsplatz 1	Niederspannung	Niederspannung			Strom Netz Hamburg	50833214071	01.01.2022	b
3	Handelskammer Hamburg	20457	Hamburg	Adolphsplatz 1	Niederspannung	Niederspannung			Strom Netz Hamburg	50843366151	01.01.2022	a
4	Handelskammer Hamburg	20457	Hamburg	Mönkedamm 9	Niederspannung	Niederspannung			Strom Netz Hamburg	50844208352	01.01.2022	a

Preise und Vertragsmengen

zwischen

Handelskammer Hamburg

und

HAMBURG ENERGIE GmbH**1. Der Preis****1.1 Vertragliche Menge**

Vertragsmenge 1.508.779 kWh/Jahr

Im Lieferzeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2023

Diese Vertragsmenge ist die Summe der in **Anlage 1 Verbrauchsstellen** festgehaltenen Verbräuche.

1.2 Der vom Kunden zu zahlende Energiepreis für die an den Entnahmestellen gelieferte elektrische Energie enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb. Er setzt sich zusammen aus:

Preisregelung	Grundpreis (Vertrieb)	Arbeitspreis
a (SLP)	72,00 EUR/ Jahr	13,199 Cent/kWh
b (RLM)	240,00 EUR/ Jahr	13,199 Cent/kWh

Die Zuordnung der Preise erfolgt in **Anlage 1 Verbrauchsstellen**.

1.3 Der Preis nach Ziffer 1.2 erhöht sich um die von HE an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe (veröffentlicht derzeit unter: www.netztransparenz.de). Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2021 6,50 ct/kWh.

Gegenüber stromkostenintensiven Unternehmen mit bestandskräftigem Begrenzungsbescheid erheben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage nach § 60a EEG direkt. In diesem Fall obliegt es dem Kunden nach Maßgabe von § 60a EEG, die erforderlichen Datenmeldungen und Zahlungen an den Übertragungsnetzbetreiber vorzunehmen. Der Kunde wird HE unverzüglich über den Erhalt eines Begrenzungsbescheids nach § 66 EEG und diesbezügliche Änderungen (z. B. eine Aufhebung) informieren.

- 1.4 Der Preis nach Ziffer 1.2 erhöht sich um das von HE an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführende Netzentgelt in der jeweils geltenden Höhe.

Bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung beträgt das Netzentgelt in Hamburg

derzeit: Grundpreis (Netz): 60 € pro Jahr

Arbeitspreis (Netz): 6,74 ct pro kWh

Bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung setzen sich die Netzentgelte derzeit in Hamburg wie folgt zusammen (Jahresleistungspreissystem):

Jahresnutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresnutzungsdauer >= 2.500 h/a	
Leistungspreis (Netz)	Arbeitspreis (Netz)	Leistungspreis (Netz)	Arbeitspreis (Netz)
23,50 pro kWa	5,25 ct pro kWh	46,10 pro kWa	4,35 ct pro kWh

Abrechnungsrelevante Leistung ist die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

- (a) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannungsebene nach Ziffer 1.5 des Liefervertrages oder gilt für den Kunden ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich diese während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber HE deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung von HE gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderung spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- (b) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber HE wirksam werden.

- (c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch HE – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
 - (d) Ziff. 1.4 (c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
 - (e) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziff. 1.4 (a) und (d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
 - (f) Bei mehreren Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Zählpunkten der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und HE erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Zählpunkten).
 - (g) Sollte HE gegenüber dem Netzbetreiber für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist HE seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom an den Kunden weiterzugeben.
- 1.5 Der Preis nach Ziffer 1.2 erhöht sich weiter um die von HE an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb in der jeweils geltenden Höhe. Sie betragen für das Kalenderjahr 2021 im Netzgebiet der Stromnetz Hamburg GmbH (veröffentlicht derzeit unter: <https://www.stromnetz.hamburg/netznutzung/netznutzungsentgelte>):
- Entgelt für den Messstellenbetrieb (Messeinrichtungen bzw. Messsysteme im Sinne des § 2 Nr. 10 und 13 MsbG): MSB_§2.10 14,07 € pro Jahr
- (a) Die Regelungen in Ziffer 1.4 lit. b) sowie c) bis e) finden entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannungsebene nach Ziffer 1.5 des Liefervertrages bezieht.
-

- (b) HE berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
- (c) Wird ein nach diesem Vertrag von HE beliefertes Zählpunkt des Kunden mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ausgestattet, entfällt die Erhöhung des Preises nach Ziffer 1.5 Satz 1 für diesen Zählpunkt. Erfolgt die Ausstattung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber und schuldet HE aufgrund einer gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung das diesbezügliche Entgelt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1.2 für diesen Zählpunkt um das vom Messstellenbetreiber in der jeweils geltenden Höhe erhobene Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen. HE wird dem Kunden dieses Entgelt und den Umstand, dass sich die Preise nach Ziffer 1.2 um dieses Entgelt erhöhen, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind.
- 1.6 Der Preis nach Ziffer 1.2 erhöht sich weiter um die von HE an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der jeweils geltenden Höhe und beträgt derzeit in Hamburg: 2,39 pro kWh für Tarifkunden.
- 1.7 Der Preis nach Ziffer 1.2 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber von HE aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Umlage; veröffentlicht derzeit unter: www.netztransparenz.de). Die Höhe der KWKG-Umlage für nicht privilegierte Letztverbräuche beträgt im Kalenderjahr 2021:
- 0,254 Cent pro kWh.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des KWKG (z. B. § 27 KWKG, §§ 27a bis c KWKG, § 36 Abs. 3 KWKG) in Anspruch nimmt, wird er HE unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen von HE einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird HE unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung nach § 36 Abs. 3 KWKG ist der Kunde nach Maßgabe von § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG verpflichtet, dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03. eines Jahres den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom zu melden.

HE berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie HE vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach § 27a und § 27b KWKG oder § 36 Abs. 3 KWKG erfolgt sind, reicht HE an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach § 27a und § 27b KWKG oder § 36 Abs. 3 KWKG beruhen, erstattet HE dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 27c Abs. 1 KWKG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 27c Abs. 2 KWKG direkt an den ÜNB zahlt.

1.8 Der Preis nach Ziffer 1.2 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber von HE erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (sog. § 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltende Höhe. Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2021:

- 0,432 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh, (sog. Letztverbrauchergruppe A)
- 0,05 Cent pro kWh für den 1.000.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom jeweils pro Abnahmestelle im Sinne von § 2 Nr. 1 KWKG).

Abweichend von dem o. g. Wert für den 1.000.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch beträgt die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage:

0,025 Cent pro kWh,

sofern der Kunde ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder eine Schienenbahn nach § 3 Nr. 40 EEG in der jeweils geltenden Fassung ist und seine Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes im Sinnes von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

Der Kunde trägt die § 19-StromNEV-Umlage in der Höhe, in der sie HE vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 19 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer

reduzierten § 19 StromNEV-Umlage durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann HE dem Kunden die § 19-StromNEV-Umlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierten Umlagen und der Kunde macht gegenüber HE den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist erfolgt sind, reicht HE an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. § 27 bis § 27 c KWKG beruhen, erstattet HE dem Kunden.

- 1.9 Der Preis nach Ziffer 1.2 erhöht sich ferner um die von zuständigen Netzbetreiber von HE erhobene sog. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe (derzeit veröffentlicht unter: www.netztransparenz.de). Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage beträgt für das Kalenderjahr 2021

- 0,395 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh
- 0,395 Cent pro kWh für den 1.000.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom jeweils pro Abnahmestelle im Sinne von § 2 Nr. 1 KWKG).

Abweichend von dem o. g. Wert für den 1.000.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch beträgt die Höhe der Offshore-Haftungsumlage:

0,395 Cent pro kWh,

sofern der Kunde ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder eine Schienenbahn nach § 3 Nr. 40 EEG in der jeweils geltenden Fassung ist und seine Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes im Sinnes von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

- 1.10 Der Kunde trägt die Offshore-Haftungsumlage in der Höhe, in der sie HE vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hier-für vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer

reduzierten Offshore-Haftungsumlage durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann HE dem Kunden die Offshore-Haftungsumlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierten Umlagen und der Kunde macht gegenüber HE den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 17f EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, erfolgt sind, reicht HE an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach § 17f EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, beruhen, erstattet HE dem Kunden.

- 1.11 Der Preis nach Ziffer 1.2 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) von HE erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (AbLaV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der AbLaV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2021
- 0,009 Cent pro kWh.
- 1.12 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit in Ziffern 1.3 bis 1.10 und 1.12 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1.2 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen in Form negativer Umlagen zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 1.13 Der Preis nach Ziffer 1.2 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit: STROM_STEUER Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und auf die gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 1.3 bis 1.10 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und

sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 1.11 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 16 %).

- 1.14 HE teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 1.3 bis 1.12 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 1.15 HE ist verpflichtet, den Preis nach Ziffer 1.2 - mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffer 1.3 bis 1.10, 1.12 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 1.11 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 1.2 genannten Kosten. HE überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 1.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 1.14 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 1.14 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. HE ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens von HE gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Preises nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn HE dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von HE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

2. Abweichungen im Gesamtbedarf an allen Entnahmestellen

Der Kunde ist verpflichtet, HE – unabhängig von der Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs auf der Grundlage der Messwerte nach Ziffer 2.1 bis 2.4 der GB – bei Mengenabweichungen ein zusätzliches Entgelt als Mehr- oder Mindermengenvergütung zu zahlen. Die Werte aller Entnahmestellen werden dabei addiert. Für die Ermittlung dieser Mehr- oder Mindermengen ist die Mengenabweichung zwischen der für den jeweiligen Lieferzeitraum prognostizierten Gesamtmenge gemäß Ziffer 1.3 des Vertrages i.V.m. **Anlage 1 Verbrauchsstellen** (Bestellmenge) und dem tatsächlichen Lieferumfang gemäß Ziffer 2.1 bis 2.4 der GB im jeweiligen Lieferzeitraum maßgeblich.

- a) Bei einer Überschreitung der Bestellmenge im jeweiligen Lieferzeitraum werden von HE zusätzliche Mengen bereitgestellt (Mehrmenen).

Für Mehrmengen ab **120 %** (der Teil der tatsächlichen Liefermenge ermittelt gemäß Ziffer 2.1 bis 2.4 der GB, der über **120%** der Bestellmenge hinausgeht) zahlt der Kunde der HE – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 1 – ein gesondertes Entgelt. Die Höhe dieses Entgelts berechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweils am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.eex.com) für Deutschland gehandelten Stundenkontrakte (Phelix Day Base) im betreffenden Lieferzeitraum (Durchschnittspreis) zuzüglich einer Handlinggebühr für HE in Höhe von 1 €/MWh und abzüglich des Arbeitspreises Energie nach Ziffer 1.2 dieses Preisblattes. Das gesonderte Entgelt nach dieser lit. a) fällt nicht an, wenn der auf den Lieferzeitraum bezogene Durchschnittspreis zuzüglich der Handlinggebühr unter dem Arbeitspreis Energie nach Ziffer 1.1 dieses Preisblattes liegt.

- b) Bei einer Unterschreitung der Bestellmenge im jeweiligen Lieferzeitraum gilt:

Bezieht der Kunde **80 %** der Bestellmenge oder weniger, zahlt der Kunde HE – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 1 – für die Differenz zwischen dem tatsächlichen Lieferumfang ermittelt gemäß Ziffer 2.1 bis 2.4 der GB und **80%** der Bestellmenge ein gesondertes Entgelt in Höhe der Differenz zwischen dem Arbeitspreis Energie nach Ziffer 1.1 dieses Preisblattes und dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweiligen am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.eex.com) für Deutschland gehandelten Stundenkontrakte (Phelix Day Base) im betreffenden Lieferzeitraum (Durchschnittspreis) zuzüglich einer Handlinggebühr für HE in Höhe von 1 €/MWh. Das gesonderte Entgelt nach dieser lit. b) fällt nicht an, wenn der auf den Lieferzeitraum bezogene Durchschnittspreis abzüglich der Handlinggebühr über dem Arbeitspreis Energie nach Ziffer 1.2 dieses Preisblattes liegt.

- 1 Definitionen**
- 1.1 Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- 1.2 Feiertage sind alle bundeseinheitliche Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX
- 2 Messung/ Ablesung/ Zutrittsrecht/ Rechnungs- und Messfehler**
- 2.1 Die zur Abrechnung der von HE gelieferten und vom Kunden bezogenen elektrischen Energie (Leistung und Arbeit) notwendigen Messwerte bzw. Lastgänge werden grundsätzlich je Zählpunkt durch Zähl- und Messeinrichtungen erfasst, die im Eigentum des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers stehen, der auch für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.
- 2.2 Gehören zu einem Netzanschluss mehrere Entnahmestellen kann die Ermittlung der zur Abrechnung erforderlichen Messwerte bzw. Lastgänge durch den Verteilnetzbetreiber aufgrund sog. „virtueller Zählpunkte“ als gemeinsame Bilanzierung „realer Zählpunkte“ erfolgen. Sofern der Verteilnetzbetreiber bei der Abrechnung der Netznutzung für die Lieferstelle die rechnerisch ermittelten Messwerte bzw. Lastgänge eines „virtuellen Zählpunktes“ zugrunde legt, werden die gleichen Messwerte bzw. Lastgänge auch zur Abrechnung der von HE gelieferten elektrischen Energie im Rahmen dieses Vertrages herangezogen.
- 2.3 Die Menge der gelieferten elektrischen Energie bei nicht registrierender Leistungsmessung wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Zähl- und Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, HE oder auf Verlangen der HE oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. HE wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können HE und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 2.4 Erfolgt bei Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz die Ermittlung der Messwerte auf der Niederspannungsseite der Transformatorstation, werden die vom Verteilnetzbetreiber oder dessen Beauftragten bereit gestellten Messwerte (Wirkleistung und Wirkarbeit) zum Ausgleich der Transformatorverluste herangezogen. Die um den Transformatorverlust erhöhten Messwerte werden bei der Abrechnung zugrunde gelegt.
- 2.5 Sofern bei registrierender Leistungsmessung eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber oder HE gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.
- 2.6 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der HE, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Austausch am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.7 Der Kunde wird auf Wunsch der HE jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an dem/n im Vertrag genannten Zählpunkt(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.8 Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt die HE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- 3 Kundenanlage**
- Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass ein Leistungsfaktor von $\cos \varphi$ (ϕ) = 0,9 induktiv nicht unterschritten wird und keine kapazitiven Werte annimmt. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten der HE (insbesondere Blindstromkosten) sind vom Kunden zu ersetzen.
- 4 Abrechnung**
- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt der Abrechnungszeitraum im Regelfall zwölf Monate und beginnt für alle Messstellen mit dem Monatsersten des Monats, in dem die Versorgung der ersten Messstelle erfolgt. HE erstellt jeweils auf das Ende des Abrechnungszeitraumes eine Jahresrechnung für jede Messstelle.
- 4.2 Für Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung erhebt HE während des Abrechnungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen, die auf die endgültige Rechnungsforderung in voller Höhe angerechnet werden. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen



- wird von HE für jeden Monat nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 4.3 Für Anlagen mit registrierender Leistungsmessung stellt HE monatlich vorläufige Rechnungen. Dabei wird der höchste bis dahin im Abrechnungszeitraum durch den Netzbetreiber ermittelte Leistungswert für die Netzentgelte in Rechnung gestellt. Die sich daraus für die Vormonate ggf. ergebende Differenz im Leistungsentgelt wird in der aktuellen Monatsrechnung nachberechnet. Zudem enthalten die vorläufigen Rechnungen zeitanteilig den Grundpreis.
- 4.4 Soweit der HE die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann er dem Kunden eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist HE berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird HE die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Abrechnungsjahr ist das jeweilige Lieferjahr. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- 4.5 Beginnt oder endet die Versorgung einer Messstelle im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, wird dies bei der Rechnung tagesanteilig berücksichtigt. Bei einem Vertragsende vor Ablauf des Abrechnungszeitraums ist HE berechtigt, eine Abschlussrechnung zum Vertragsende und vor Ende des Abrechnungszeitraums zu stellen.
- 4.6 Enthält HE nach der Schlussrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung durch HE gegenüber dem Kunden.
- 4.7 HE legt Rechnungen an die vom Kunden benannte Rechnungsanschrift.
- 4.8 Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
- 5 Zahlungsbestimmungen/ Verzug/ Zahlungsverweigerung/ Aufrechnung**
- 5.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der HE.
- 5.2 HE kann, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. § 288 Abs. 2 und 5 BGB bleiben unberührt.
- 5.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 5.5 Gegen Ansprüche der HE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen der HE aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
- 6 Vorauszahlung/ Sicherheitsleistung**
- 6.1 HE kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn und solange nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, oder die Bonität des Kunden sich während der Vertragslaufzeit verschlechtert. Eine Verschlechterung ist ein Absinken des Wertes unterhalb eines Scores gemäß Crefo von 300, Bürgel 3,0 oder vergleichbarer Unternehmen. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.
- 6.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

- 6.3 HE kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. HE wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerthen, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 6.4 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 6.3 wird der HE dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 6.5 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind, spätestens nach dem Ausgleich der Schlussrechnung durch den Kunden nach Vertragsende.
- 6.6 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 10 sowie zur Kündigung in Ziffer 11 bleiben unberührt.
- 7 Befreiung von der Leistungspflicht/ Unterbrechung der Lieferung**
- 7.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind HE oder der Kunde von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 7.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 7.3 HE ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
- 7.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, HE ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 8 verwiesen.
- 8 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung**
- 8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 8.2 HE wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 9 Haftung in sonstigen Fällen/ Verjährung**
- 9.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 8 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.3 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 9.1 bis 9.2 genannten Schadensersatzansprüche - soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen - in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 9.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung**
- 10.1 HE ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
- 10.2 HE ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen,



- a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer dem Kunden nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungsaufforderung nachkommt. Bei der Berechnung dieses Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat. Dieses Recht besteht, bis HE den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat,
- b) wenn der Kunde innerhalb einer von HE gesetzten Frist von einer Woche nach Aufforderung weder eine nach diesem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.
- Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird HE auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 10.3 Dem Kunden ist in den Fällen der Ziffer 10.2 die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 lit. a) oder der Fristsetzung nach Ziffer 10.2 lit. b) erfolgen.
- 10.4 Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden von HE in Rechnung gestellt. HE wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 11 Außerordentliche Kündigung**
- 11.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- 11.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- d) wenn eine negative Auskunft der Creditreform e.V oder vergleichbarer Unternehmen insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
- e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
- 11.3 Ein wichtiger Grund liegt für HE weiterhin vor,
- a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“);
- b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
- c) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von HE gesetzten Frist von einer Woche keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit leistet.
- 11.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen; in den Fällen von Ziffer 11.3 lit. b) und c) hat zwischen Kündigungserklärung und Kündigungstermin mindestens eine Woche zu liegen.
- 11.5 Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach Ziffer 11.4 ist HE berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern er eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann.
- 11.6 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadenersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.
- 11.7 Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für HE unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechneten Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Gesamtmenge und der vom Kunden bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.1 der **Anlage 2 Preise und Zahlungsbedingungen**) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten reduzierten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

**12 Vertraulichkeit**

- 12.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
- 12.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

13 Übertragung des Vertrages

HE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von HE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15 Schiedsklausel

- 15.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig von drei Schiedsrichtern entschieden.
- 15.2 Im Schiedsverfahren hat jede Partei das Recht, einen Schiedsrichter zu benennen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom DIS-Ernennungsausschuss benannt, und zwar jeweils nach Maßgabe der vorgenannten Schiedsgerichtsordnung. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Die Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.